

## **Änderung der AVV Rahmenüberwachung beschlossen; LFGB-Novelle verschoben**

(mm) Mitte März 2008 hat das Bundeskabinett die zweite Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RÜb) verabschiedet. Damit wurden Kernelemente des sog. 13-Punkte-Programms umgesetzt. So wird beispielsweise das Vier-Augen-Prinzip bei Betriebskontrollen eingeführt. Außerdem wird geregelt, dass Proben vorrangig beim Importeur oder Hersteller zu nehmen sind. Eine Verzahnung der Kontrollergebnisse mit der risikoorientierten Probenahme und die Einbeziehung kosmetischer Mittel sowie von Bedarfsgegenständen in die behördlichen Maßnahmen im Ernstfall werden als weitere Neuerungen in der Pressemitteilung aus dem BMELV genannt. Mehrere Vorschläge des Bundesministeriums verwarf der Bundesrat. So wird es vorerst keine länderübergreifenden Auditteams geben. Geplant war außerdem die Ergebnisse von Audits zu veröffentlichen.

Die AVV RÜb wird demnächst im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. *Zu den konkreten Änderungen wird es im nächsten LMK einen Bericht geben.*

Die Novellierung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches dagegen wird noch dauern. Die Beratungen dazu im Bundestag wurden auf unbestimmte Zeit verschoben. Gründe dafür wurden zwar nicht genannt, aber es wird vermutet, dass Uneinigkeit herrscht, wo zukünftig der Informantenschutz geregelt ist. Dazu ist neben dem LFGB auch das BGB im Gespräch. Weiterhin könnte auch die Revision einiger Paragraphen in Bezug auf neue europäische Regelungen, die bei der Novellierung des LFGB Berücksichtigung finden sollen, an der Verzögerung schuld sein (*auch darüber wird aktuell berichtet*).

## **Bund erlässt für seinen Geschäftsbereich Gebührenverordnung für Auskünfte nach dem VIG**

(mm) Am 01.05.2008 ist das Verbraucherinformationsgesetz in Kraft getreten. Darin wird ein Auskunftsrecht gegenüber Behörden für Lebens- und Futtermittel, Kosmetische Mittel sowie Wein und Bedarfsgegenstände (z.B. Spielzeug) geregelt. Im Bundesgesetzblatt I S. 762 vom 30.04.2008 erschien dazu die Verbraucherinformationsgebührenverordnung. Diese enthält die Gebühren und Auslagen, die Bundesbehörden, etwa das BVL, für Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) verlangen dürfen. Demnach kosten einfache Auskünfte zwischen 5 € und 25 €. Schwierige Anfragen, die einen höheren Verwaltungsaufwand bedeuten, können bis zu 250 € kosten. Sollte das öffentliche Interesse bei einer Frage sehr hoch sein, sind Kostenermäßigungen bis hin zur Gebührenbefreiung vorgesehen.

Eine Umfrage der dpa Anfang Mai 2008 ergab, dass auch auf Länderebene teilweise Gebühren für Auskünfte verlangt werden. Für einfache Auskünfte muss in vielen Bundesländern nichts gezahlt werden. Komplizierte Anfragen dagegen können bis zu mehreren Hundert Euro kosten. Zuständig für die Auskunftserteilung sind meist die Landkreise und Kreisfreien Städte. Die Auskünfte über Rechtsverstöße sind dagegen bei allen Bundes-/ Landes- und Kommunalbehörden gemäß VIG immer kostenfrei.

## **Zusatzstoff-Zulassungsverordnung geändert**

(mm) Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuV) und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (BGBl. I S. 132 vom 14.02.2008) erfolgte die Umsetzung einer EU-Richtlinie aus dem Jahre 2006. So wurde z.B. die zulässige Höchstmenge an Nitrit in Fleischerzeugnissen, in Käse und in Fisch von der (bisherigen) Restmenge auf die „zugesetzte Menge“ umgestellt. Es gibt allerdings Höchstwerte für bestimmte Fleischerzeugnisse bezüglich Nitritrückstände. Es wurde eine Ausnahme bestimmter Gel bildender Zusatzstoffe vom Verwendungsverbot bei Gelee-Süßwaren in Minibechern aufgenommen. Die Verwendung von p-Hydroxybenzoaten wurde für bestimmte Nahrungsergänzungsmittel verboten. Diese Zusatzstoffe wurden zur Konservierung bzw. als Antioxidationsmittel eingesetzt. Die bisherige Verwendungsmöglichkeit einer Mischung aus Sorbaten und Benzoaten wurde zur Konservierung für gekochte Krebs- und Weichtiere erweitert. In Folge der umfangreichen Änderungen der ZZuV mussten u.a. auch die Aromen-, Diät- und Weinverordnung sowie die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung modifiziert werden. Bis zum 14.08.2008 gilt für die zum 15.02.2008 in Kraft getretene Änderungsverordnung eine Übergangsregelung. Danach ist das Etikettieren und Inverkehrbringen aufgrund der bis zum 14.02.2008 geltenden Rechtslage sowie das anschließende Aufbrauchen der vorhandenen, entsprechend beschaffenen Produkte gestattet.

## **Bedarfsgegenständeverordnung an EU-Verordnungen angepasst**

(mm) Am 14.02.2008 wurde die Vierzehnte Änderungsverordnung zur Bedarfsgegenständeverordnung im BGBl. I S. 154 bekannt gegeben. Durch zwei EG-Verordnungen war eine Anpassung der nationalen Regelungen notwendig. Unter anderem wurde die Verwendung der Stoffe NOGE und BDFGE für Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt verboten. Für Weichmacher in Deckeldichtungen wurden Migrationshöchstwerte festgelegt. Die Strafbewehrung von Verstößen gegen die beiden gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen wurde in die Bedarfsgegenständeverordnung aufgenommen. Einige nationale Vorschriften wurden aufgehoben, da diese in den beiden EG-Verordnungen enthalten sind. Die Änderungsverordnung ist seit dem 15.02.2008 in Kraft.

### **Weinverordnung modifiziert**

(mm) Im Bundesgesetzblatt I S. 383 vom 18.03.2008 wurde die Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung bekannt gemacht. Diese Änderungsverordnung dient der Umsetzung von insgesamt fünf EG-Richtlinien. So wurde u.a. die Anlage 7a um neue Wirkstoffe und Rückstandshöchstmengen ergänzt. Eine Neufassung der Zutaten die allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können, ist ebenso erfolgt. Für diese Zutaten mit allergenen Potential gelten bezüglich der Kennzeichnung und dem Inverkehrbringen der so deklarierten Produkte eine Frist bis zum 31.05.2009. Für Lupinen und Weichtiere endet die Übergangsfrist für die Etikettierung bereits am 23.12.2008. Die Änderungsverordnung ist am 19.03.2008 in Kraft getreten.

### **Änderung der Kosmetikverordnung veröffentlicht**

(mm) Am 18.03.2008 wurde die Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung (BGBl. I S. 385) im Bundesgesetzblatt publiziert. Mit der Änderungsverordnung wurden zwei Richtlinien der Kommission in nationales Recht umgesetzt. In Anlage 1 wurden 84 Stoffe aufgenommen, deren Verwendung für Haarfärbemittel ausgeschlossen wurde. Damit sind jetzt 1.328 Stoffe eingetragen, die bei der Herstellung oder dem Behandeln von kosmetischen Mitteln nicht verwendet werden dürfen. Für bestimmte Zahnpasten mit einem Fluoridgehalt von 0,1 bis 0,15 %, die ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind, ist zukünftig ein Warnhinweis vorgeschrieben. Die Änderungsverordnung tritt am 18.06.2008 in Kraft. Die Änderung bezüglich des Warnhinweises wird erst am 19.03.2009 wirksam.

### **Novellierte Gentechnikgesetzgebung bekannt gegeben**

(mm) Die auf Bundesebene verabschiedeten Neuregelungen zum Gentechnikrecht wurden im April im Bundesgesetzblatt verkündet. Dies betraf u.a. das Erste Gesetz zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (BGBl. I S. 497 vom 04.04.2008). Weiterhin das Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes, zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (BGBl. I S. 499 vom 04.04.2008). Am 10.04.2008 erschien die Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung BGBl. I S. 655. Die Zweite Verordnung zur Änderung gentechnikrechtlicher Vorschriften, so z.B. der Gentechnik-Verfahrensverordnung, usw. wurde im BGBl. I S. 766 vom 30.04.2008 veröffentlicht. Unterdessen wurde bekannt, dass das deutsche Label „Ohne Gentechnik“ von der Europäischen Union gestoppt worden ist. Gegen die geplante Kennzeichnung von Lebensmitteln mit dem Hinweis „Ohne Gentechnik“ legte Polen Einspruch ein. Dieser wird nun auf europäischer Ebene geprüft. Anfang Mai sollte die diesbezügliche nationale Verordnung in Kraft treten.

### **Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung veröffentlicht**

(mm) Am 17.04.2008 wurde die Einundzwanzigste Änderungsverordnung zur Rückstands-Höchstmengenverordnung (BGBl. I S. 733) im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. Mit der Änderungsverordnung wurden vier Richtlinien der Europäischen Kommission in nationales Recht umgesetzt und dabei die Vorschriften an den technischen Fortschritt angepasst. Die Änderungen traten am 18.04.2008 in Kraft.

### **Auslegungshinweise zum Vollzug des § 40 LFGB herausgegeben**

(mm) Die Endversion der von der Verbraucherschutzkonferenz im Jahr 2006 in Auftrag gegebenen gemeinsamen Auslegungshinweise zum § 40 LFGB des BMELV und der Bundesländer wurde im April 2008 an alle zuständigen Behörden versendet. Vorher waren zahlreiche Stellungnahmen beim Bundesministerium

eingegangen. Diese rechtlich nicht verbindlichen Vorgaben sollen eine Hilfestellung bei der Auslegung der „Information der Öffentlichkeit“ geben. Demnach gelte § 40 LFGB nicht nur im Anwendungsbereich des LFGB, sondern nach dem Weingesetz auch für Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes. Bei Bedarfsgegenständen kann bezüglich der stofflichen Zusammensetzung das LFGB angewendet werden. Eine Information der Öffentlichkeit aufgrund physikalischer Gründe richtet sich aber nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Weiterhin wurden verschiedenste Kriterien aufgenommen, um die Notwendigkeit bzw. Rechtmäßigkeit einer öffentlichen Warnung abzuwägen. Demnach muss u.a. ein hinreichender Verdacht eines Gesundheitsrisikos bestehen. Die von den Behörden zu unternehmenden Schritte sind an Art, Schwere und Ausmaß des Risikos auszurichten. Hierin findet die Verhältnismäßigkeit ihren Ausdruck. Die zuständigen Behörden haben geeignete Schritte zu ergreifen. Diese müssen im Einzelfall entschieden werden. Eine bundesweite Weitergabe der Informationen an Nachrichtenagenturen, Information der regionalen oder lokalen Tageszeitung oder auch die direkte Information der Verbraucher durch Aushänge werden in dem Papier als mögliche geeignete Schritte bezeichnet. Grundsätzlich sind die Behörden verpflichtet, neben der Bezeichnung des betroffenen Produktes auch die Namen der Unternehmer zu nennen, unter deren Namen das Produkt hergestellt oder behandelt worden ist. Differenziert wird dabei zwischen Fertigpackungen und loser Ware. In den Auslegungshinweisen werden die unbestimmten Rechtsbegriffe und Tatbestände erläutert. Dies erfolgt z. T. mit Verweisen auf einschlägige Fachliteratur. Das BMELV wies darauf hin, dass die Auslegungshinweise durch die Anwender auf deren Erfordernisse angepasst bzw. gekürzt oder ergänzt werden können. Die vollständigen Auslegungshinweise sind auf der Homepage des Bundesverbandes zu finden ([www.bvlk.de](http://www.bvlk.de)).

### **Bundesministerium veröffentlicht Verzeichnis der deutschen Öko-Kontrollstellen**

(mm) Auf der Homepage des BMELV wurde das Verzeichnis (Stand Januar 2008) der in Deutschland zugelassenen Kontrollstellen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 eingestellt. Demnach sind zurzeit 22 Öko-Kontrollstellen zugelassen. Diese erfüllen die Bedingungen der EN 45011. ([www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) → *Landwirtschaft* → *Ökologischer Landbau*)

### **Übersicht über Änderungen nationaler Gesetzgebung:**

(mm) Im Bundesgesetzblatt wurden u. a. weitere Änderungen von relevanten Gesetzen und Verordnungen bekannt gemacht:

- Erstes Gesetz zur Änderung des Legehennenbetriebsregistergesetzes (BGBl. I S. 130 vom 14.02.2008)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung (BGBl. I S. 274 vom 06.03.2008)
- Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und des BVL-Gesetzes (BGBl. I S. 284 vom 12.03.2007)
- Erste Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung (BGBl. I S. 297 vom 12.03.2008)
- Bekanntmachung nach § 141 Abs. 11 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes (BGBl. I S. 484 vom 31.03.2008)

### **Neues EU-weites Öko-Siegel aufgeschoben**

(mm) Das gemäß der novellierten EG-Öko-Verordnung geltende neue Öko-Label kann nicht rechtzeitig eingeführt werden. Der europäische Entwurf ähnelte einem bereits bestehenden Bio-Logo einer großen deutschen Supermarktkette. Dieser Discounter hatte gegen den Gestaltungsvorschlag Einspruch eingelegt. Damit wird voraussichtlich mit der neuen Verordnung ab 01.01.2009 das „alte“ europäische Symbol weitergelten. Nach Presseberichten ist möglicherweise ein Wettbewerb für weitere Entwürfe geplant. Daraus könnte dann das neue Logo ausgewählt werden. Unterdessen wurde die bestehende Öko-Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 123/2008 der Kommission vom 12. Februar 2008 zur Änderung und Berichtigung von Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel geändert (ABl. EU L 38/3 vom 13.02.2008).

## **Vier (Änderungs)-Verordnungen zur Healts-Claims- und Anreicherungsverordnung erschienen**

(mm) Am 13.02.2008 wurden im europäischen Amtsblatt drei Änderungsverordnungen zu Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben sowie über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen veröffentlicht. Die Verordnung (EG) Nr. 107/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. EU L 39/8) enthält u.a. das neue Regelungsverfahren mit Kontrolle. Dies sieht eine verstärkte Mitwirkung des Europäischen Parlamentes bei bestimmten Regelungsbefugnissen der EU-Kommission vor. Ähnliches regelt die Verordnung (EG) Nr. 108/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. EU L 39/11). Durch die Verordnung (EG) Nr. 109/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. EU L 39/14) wurden Übergangsbestimmungen und - Fristen für die Entwicklung/ Gesundheit von Kindern nachgetragen. Die Verordnungen sind am 04.03.2008 in Kraft getreten.

Bezüglich der Zulassung von Anträgen wurde am 19.04.2008 die Verordnung (EG) Nr. 353/2008 der Kommission vom 18. April 2008 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Anträge auf Zulassung gesundheitsbezogener Angaben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 109/11) veröffentlicht.

## **Europäisches Hygienepaket berichtigt**

(mm) Die Verordnungen (EG) Nr. 852, 853 und 854 wurden im Amtsblatt der EU, L 46/50 ff vom 21.02.2008 aufgrund von Übersetzungsfehlern geringfügig korrigiert. In der Überschrift zum Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852 heißt es anstatt „Amtliche Kontrollen, Eintragung und Zulassung“ demnach richtig „Amtliche Kontrollen, Registrierung und Zulassung“. Der Lebensmittelunternehmer muss sich also zum Zweck der „Registrierung“ und nicht der „Eintragung“ seiner der Kontrolle unterstehenden Betriebe melden. Die Verfahren zur Überwachung der kritischen (Kontroll)punkte sind nicht „effizient“ sondern „effektiv“ festzulegen und durchzuführen. In der EG-Verordnung mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs wurde u.a. der mehrmals vorhandene Begriff „Einzelhandelsunternehmen“ durch „Betrieb des Einzelhandels“ ersetzt. Bei der in den Anhängen geregelten Zerlegungs- und Entbeinungshygiene soll die Kreuzkontamination dadurch vermieden werden, dass die Bearbeitung der verschiedenen Tierarten „erforderlichenfalls zeitlich oder räumlich getrennt erfolgt“ anstatt „entweder zeitlich oder räumlich getrennt erfolgt“. In den spezifischen Vorschriften zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wurde ein Fehler bezüglich der über sechs Wochen alten Rinder berichtigt. Dort stand im Einleitungssatz, dass die Schlachtkörper und Nebenprodukte der Schlachtung der über sechs „Monate“ alten Rinder den folgenden Verfahren zu unterziehen sind. Die Berichtigungen sind am 21.02.2008 in Kraft getreten.

## **Neue Wissenschaftliche Gremien auf europäischer und nationaler Ebene**

(mm) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 202/2008 (ABl. EU L 60/17 vom 05.03.2008) wurden bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) aus dem bisherigen Gremium für Lebensmittelzusatzstoffe, Aromastoffe und Materialien mit Lebensmittelkontakt, usw. zwei neue Expertenforen gebildet. Dies ist zum einen das Gremium für Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmitteln zugesetzte Nährstoffquellen. Die zweite Expertenrunde beschäftigt sich mit Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Außerdem noch mit Enzymen, Aromastoffen und Verarbeitungshilfsstoffen. Die Neuverteilung der Aufgaben wurde notwendig, da der bisherige Ausschuss nahezu die Hälfte aller an die EFSA gerichteten Aufträge bearbeiten musste. Auch sei im Hinblick auf neue Vorschriften mit einer Arbeitsüberlastung des bisherigen Gremiums zu rechnen gewesen. Das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wird zukünftig von 14 Kommissionen in seiner wissenschaftlichen Arbeit für die Bundesregierung und europäische Institutionen beraten. In jeden dieser Ausschüsse werden ungefähr 10 externe, unabhängige Sachverständige berufen. Diese kommen aus Universitäten, aus staatlichen und privaten Untersuchungslaboren sowie Wirtschafts- und Verbraucherschutzverbänden. Die Struktur orientiert sich weitgehend an der Gremienstruktur der EFSA. Auch den wissenschaftlichen Informationsaustausch zwischen den deutschen Behörden für Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit mit der EFSA koordiniert ab sofort das BfR. Dies gilt auch für Beteiligte

aus der Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Verbraucherverbänden. Darüber hinaus nimmt das BfR eine wichtige Vermittlerrolle wahr, wenn Risiken in Deutschland anders eingeschätzt werden, als auf europäischer Ebene ([www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de)).

### **Ab September 2008 gelten EU-weit einheitliche Höchstmengen für Pestizidrückstände**

(mm) Die Europäische Union hat die Harmonisierung der Rückstandshöchstgehalte von Pflanzenschutzmitteln in und auf Lebensmitteln abgeschlossen. Dadurch gelten ab dem 02.09.2008 in der gesamten Gemeinschaft einheitliche Rückstandshöchstmengen für Pestizide. Durch die Verordnung (EG) Nr. 149/2008 der Kommission vom 29. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Anhänge II, III und IV mit Rückstandshöchstgehalten für die unter Anhang I der genannten Verordnung fallenden Erzeugnisse (ABl. EU L 58/1 vom 01.03.2008) wurden die noch fehlenden Anhänge II bis IV ergänzt. Am 01.09.2008 werden auch die wichtigsten Regelungsinhalte der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 verbindlich. Eine weitere Änderungsrichtlinie der Kommission vom 19.02.2008 wird nicht mehr in die nationale Rückstands-Höchstmengenverordnung eingearbeitet. Diese deutsche Rechtsnorm wird durch die gemeinschaftliche Verordnung ab September weitgehend aufgehoben. Am 09.04.2008 wurde eine weitere Änderungsverordnung veröffentlicht, die die Europäische Verordnung Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln abändert (ABl. EU L 97/67).

### **Richtlinie für Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt modifiziert**

(mm) Durch die Richtlinie 2008/39/EG der Kommission vom 6. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2002/72/EG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EU L 63/6 vom 07.03.2008) wurde die bestehende EG-Richtlinie geändert. Das Gemeinschaftsverzeichnis für Zusatzstoffe, die bei der Herstellung von Kunststoffmaterialien oder -bedarfsgegenständen verwendet werden dürfen, wurde neu geordnet. Das jetzige Verzeichnis ist als Positivliste zu verstehen. Die Verwendung anderer als der dort aufgeführten Zusatzstoffe ist aber zulässig, soweit die nationalen Behörden ein vorläufiges Verzeichnis mit Substanzen erstellt haben und dieses bis zum 11.04.2008 durch die Europäische Kommission veröffentlicht wurde. Bis zum 07.03.2009 muss diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden.

### **Europäische Kommission erhält Durchführungsbefugnisse zu genetisch veränderten Lebensmitteln**

(mm) Die Verordnung (EG) Nr. 298/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. EU L 97/64 vom 09.04.2008) regelt, dass die Europäische Kommission u.a. entscheiden kann, ob ein bestimmtes Lebensmittel in den Geltungsbereich der EG-Verordnung über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (GVO) fällt. Dies gilt auch für die Festlegung eines niedrigeren Schwellenwertes für die Kennzeichnung eines zufälligen oder technisch nicht vermeidbaren Vorhandenseins von GMO. Außerdem können auch Maßnahmen erlassen werden. Dies u.a. bezüglich des gegenüber Behörden zu erbringenden Nachweises, dass geeignete Schritte unternommen wurden, um das Vorhandensein von GMO zu vermeiden sowie der Kennzeichnungsvorschriften. Die Verordnung ist seit dem 10.04.2008 in Kraft.

### **Begriff „Einfuhr“ gilt in allen 27 Mitgliedsstaaten**

(mm) In der Verordnung (EG) Nr. 301/2008 des Rates vom 17. März 2008 zur Anpassung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU L 97/85 vom 09.04.2008) wurde die Abfertigung von Futtermitteln oder Lebensmitteln zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Absicht zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf alle Hoheitsgebiete der Europäischen Gemeinschaft erweitert. Die gilt rückwirkend seit dem 01.05.2004 für die damals beigetreten Mitgliedsstaaten, z.B. Tschechien, Polen oder Malta. Diese Verordnung gilt seit dem 10.04.2008 in allen Mitgliedsstaaten.

### **Maßnahmen gegen Tierseuche BSE auf europäischer Ebene gelockert**

(mm) Aufgrund eines wissenschaftlichen Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit wurde das Alter für Rinder, bei denen die Wirbelsäule entfernt und als spezifisches Risikomaterial entsorgt werden muss, von 24 auf 30 Monate erhöht.

Eine entsprechende Verordnung nahm die EU-Kommission an. Diese Entscheidung ist eine der Maßnahmen des „Fahrplans zur TSE-Bekämpfung“ aus dem Jahre 2005. Da sich die BSE-Situation bei gleichzeitig höchster Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz deutlich verbessert hat, konnte diese Aufweichung verabschiedet werden. Weiterhin beschlossen die Agrarminister der Mitgliedsstaaten, dass Fischmehl wieder im Milchaustausch-Futter an Kälber verfüttert werden kann. Dabei sind zahlreiche Auflagen zu beachten, damit eine Vermischung mit anderen Futtermitteln vermieden wird. Das europäische Parlament muss noch zustimmen.

### **Weitere Entscheidungen der Europäischen Union**

(mm) Die Europäische Union hat weitere für den Lebensmittelbereich relevante Verordnungen und Entscheidungen beschlossen und im Amtsblatt bekannt gemacht:

- Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. EU L 39/16 vom 13.02.2008);
- Richtlinie 2008/14/EG der Kommission vom 15. Februar 2008 zur Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EU L 42/43 vom 16.02.2008);
- Verordnung (EG) Nr. 158/2008 der Kommission vom 21. Februar 2008 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Salate von der Insel Reichenau (g.g.A.), Gurken von der Insel Reichenau (g.g.A.), Feldsalat von der Insel Reichenau (g.g.A.), Tomaten von der Insel Reichenau (g.g.A.)) (ABl. EU L 48/17 vom 22.02.2008);
- Entscheidung der Kommission vom 26. Februar 2008 zur Änderung der Entscheidung 2006/601/EG über Dringlichkeitsmaßnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismus „LL REIS 601“ in Reiserzeugnissen (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 743*) (ABl. EU L 52/25 vom 27.02.2008);
- Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März 2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 (ABl. EU L 86/9 vom 28.03.2008);
- Richtlinie 2008/42/EG der Kommission vom 3. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung der Anhänge II und III an den technischen Fortschritt (ABl. EU L 93/13 vom 04.04.2008);
- Verordnung (EG) Nr. 345/2008 der Kommission vom 17. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Neufassung) (ABl. EU L 108/8 vom 18.04.2008);
- Verordnung (EG) Nr. 417/2008 der Kommission vom 8. Mai 2008 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU L 125/27 vom 09.05.2008)

### **Listerien in Ferticlebensmitteln beschäftigten Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit**

(mm) Das Wissenschaftliche Gremium für biologische Gefahren (BIOHAZ) der EFSA empfiehlt, dass sich die Bemühungen zur Verringerung von Listeriosen auf die Herstellung von Ferticlebensmitteln sowie im häuslichen

Bereich des Verbrauchers konzentrieren sollen. Die Wirtschaft soll demnach auf die Lebensmittelverpackungs- und Herstellungspraktiken, z.B. die Zerteilung von verzehrfertigen Fleischprodukten achten. Ebenso sind die Lagertemperaturen sowie die allgemeinen guten Hygienepraktiken (GHP/ GMP) der Industrie einzuhalten. Die Aufklärung und Weiterbildung von Beschäftigten gehört ebenfalls zu den empfohlenen Maßnahmen. Der Verbraucher soll die angegeben Lagertemperaturen beachten und Lebensmittel stets entsprechend gekühlt aufbewahren. Dazu gehöre auch die Einhaltung des angegeben Haltbarkeitsdatums der im Kühlschrank gelagerten Lebensmittel. Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat ein neues Merkblatt herausgegeben, indem über *Listeria monocytogenes* umfassend informiert wird. So wird das Vorkommen, die Abtötungsmöglichkeiten und die Symptome einer Listeriose erklärt. Auch, welche Bevölkerungsgruppen besonders gefährdet sind und dementsprechende Verzehrsempfehlungen. Unterdessen sieht das Kolloquium der EFSA weiteren Forschungsbedarf von Listeriosen ([www.efsa.europa.eu](http://www.efsa.europa.eu); [www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de)).

### **EU-Schnellwarnsystem RAPEX hat sich nach Einschätzung der EU bewährt**

(mm) Nach dem Jahresbericht 2007 des „Rapid Alert System for Non-Food Products“ - RAPEX warnte die EU-Kommission in 1.605 Fällen vor gefährlichen Produkten. Das sind über 550 Fälle mehr als 2006. In insgesamt 417 Fällen ging es um gesundheitsgefährdendes Spielzeug. Die meisten Warnungen betrafen Spielzeugimporte aus Asien. Deutschland meldete mit rund 12 % den größten Teil an das RAPEX-System. Neben den Aufsichtsbehörden sind auch Hersteller und Händler gesetzlich verpflichtet das RAPEX zu informieren, sobald ihnen bekannt wird, dass von ihrem Produkt eine Gefährdung ausgehen kann. Mehr als die Hälfte der gefährlichen Produkte stammt aus China. Nach einer Pressemitteilung der EU wächst aber die Kooperationsbereitschaft des asiatischen Landes. Jede RAPEX-Meldung wird seit 2007 umgehend nach China gesendet, damit die dortige örtliche Qualitätssicherungsbehörde tätig werden kann.

### **Wissenschaftler entwickeln neues Überwachungssystem zu Antibiotika-Rückständen**

(mm) Zum Schutz des Verbrauchers soll mit Antibiotika belasteter Rohhonig mit Hilfe modernster Analysetechnik rechtzeitig ermittelt und aus dem Verkehr genommen werden. Antibiotika wird zur Spritzung von Obstbäumen genutzt, wenn diese durch bakterielle Infektionen befallen werden. In der EU und der Schweiz sei der Einsatz von Antibiotika u.a. auch gegen Faulbrut bei Bienen verboten und nur in Sonderfällen erlaubt. Aufgrund des hohen Bedarfs an Honigprodukten und der Globalisierung des Marktes ist der weltweite Einkauf von Rohhonigen möglich. In den wichtigen Honigexportländern Asiens ist die Nutzung von Antibiotika üblich. Dadurch war Honig in der Vergangenheit z. T. kritische belastet. Die zahlreichen Erfahrungen im Nachweis von Arzneistoff-Spuren in Nutzpflanzen, Ackerboden und Wasser nutzte ein Forscherteam an der Universität Paderborn um sich an einem neuen Messgerät, einem sog. LC-MS/-System einzuarbeiten. Mit diesem Verfahren könnten schwerpunktmäßig im Honig auch Umwandlungsprodukte bzw. Metabolite von Antibiotika erfasst werden. Dies ist zwar gesetzlich (noch) nicht vorgeschrieben, aber bedeutet eine größere Sicherheit vor dem Hintergrund der zunehmenden Antibiotikaresistenz. Vor solch einer Resistenz warnt auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Ende Mai wollte die Behörde Beweise vorlegen, wonach Antibiotika in Lebensmitteln und Tierfutter immer häufiger beim Menschen zur Unwirksamkeit von antibiotischen Medikamenten führt. Salmonellosen bzw. Erkrankungen im Zusammenhang mit Staphylokokken würden dadurch immer schlechter behandelbar.

### **Bundesamt genehmigte Freisetzung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln**

(mm) Am 31.03.2008 genehmigte das Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL), als zuständige Behörde für das Gentechnikgesetz, zwei Firmen die Freisetzung von gentechnisch veränderten Zuckerrüben und Kartoffeln zu Forschungszwecken. Gestattet wurde dies auf Flächen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. In seinen Sicherheitsbewertungen kam das BVL zu dem Schluss, dass von dem Freisetzungsvorhaben auf den bis zu sechs Quadratkilometer großen Flächen keine schädlichen Einflüsse auf Menschen und Tiere sowie auf die Umwelt zu erwarten sind. Zahlreiche Auflagen sind zu beachten. So dürfen die Zuckerrüben nicht verfüttert oder zu Lebensmittelzwecken verwendet werden. Nicht für die Untersuchung benötigtes Material muss vernichtet werden. Das gentechnisch veränderte Pflanz- und Erntegut muss gekennzeichnet sein. Die Zuckerrüben sind dahingehend verändert, dass sie gegenüber dem herbiziden Wirkstoff Glyphosat tolerant sind. Einige der Kartoffeln sollen widerstandsfähiger gegen den Erreger der Kraut- und Knollenfäule sein. Die Freisetzungen wurden ab 2008 bis z. T. längstens 2012 erlaubt.

## **BLL veröffentlicht Dokumentation zu „Nanotechnologie im Lebensmittelbereich“**

(mm) Am 12.03.2008 erschien ein Sachstands- und Positionspapier des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL). Damit will die Wirtschaft u.a. Behauptungen des BUND entgegentreten, wonach Nanotechnologie bereits erheblich in der Lebensmittelindustrie eingesetzt wird. Grundsätzlich interessiert sich die Wirtschaft für Forschung und Neuentwicklung im Bereich der Nanotechnologie. Voraussetzungen für den Einsatz sind nach dem Dossier aber der Ausschluss eines gesundheitlichen Risikos sowie die strikte Beachtung der Rechtsnormen und die Lebensmittel- /Produktsicherheit. Unter Nanotechnologie versteht man einen Sammelbegriff für verschiedene - nicht nur neue - Technologien, die physikalisch, chemisch oder auch biologisch angewendet werden können. Darunter fällt die Forschung, Erzeugung und Verwendung von Strukturen und Materialien die kleiner als 100 Nanometer sind. Durch den Einsatz von Nanomaterialien könnten z.B. die Farbe und Dichte oder Struktur geändert werden. Immer wieder gibt es in diesem Bereich einzelne Patentanmeldungen, die aber - wie bei vielen Patenten - nicht praktisch umgesetzt wurden. Der BLL nennt in seinem Papier auch mögliche Anwendungsmöglichkeiten für Nanotechnologie. So wäre die unmittelbare Anwendung neuartiger nanoskaliger Materialien in Lebensmitteln als funktionelle Zutaten (z.B. zur zielgerichteten Freisetzung von Nährstoffen) möglich. Weiterhin könnten Verpackungsmaterialien mit antimikrobiellen Oberflächen ausgestattet oder Packstoffe mit neuen Barriereigenschaften gegen Mikroorganismen entwickelt werden. Strikt abzugrenzen von neuen Nanomaterialien sind nach der Veröffentlichung die in der Lebensmittelverarbeitung nicht unüblichen Technologien, die auf der Herstellung von Kleinstpartikeln beruhen. Auch gibt es Lebensmittelinhaltsstoffe, die naturgegeben in nanoskaliger Form vorliegen. Die rechtlichen Bedingungen (LFGB, Basis-Verordnung, Novel-Food-Verordnung) sind nach Auffassung des BLL ausreichend, um zukünftig Nanotechnologie bewerten und überwachen zu können. Der BLL begrüßt die derzeitige Diskussion zur Anwendung von Nanotechnologie und vor allem auch die Etablierung von Expertenkommissionen zu dem Thema. Ein weiteres wichtiges Anliegen ist dem BLL ein offener Dialog und die Reaktion auf besondere Informationsbedürfnisse der Verbraucher ([www.bll.de](http://www.bll.de)).